



## **Merkblatt - Verzinsung**

Die Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und -erstattungen richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 233a AO).

Durch die Verzinsung soll ein Ausgleich für die zeitlich ungleichmäßige Heranziehung zur Gewerbesteuer geschaffen werden. Damit sollen mögliche Zinsvorteile der Steuerpflichtigen oder der Kommune vermieden und ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit geleistet werden. Die Verzinsung wird regelmäßig mit dem Steuerbescheid verbunden.

Die Verzinsung beginnt frühestens 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird (mit der Bekanntgabe des Bescheides).

Maßgebend für die Verzinsung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der neu festgesetzten Gewerbesteuer und der bislang festgesetzten Gewerbesteuer bzw. den Vorauszahlungen.

Der Zinssatz beträgt bis zum 31.12.2018 0,5 % (§ 238 Abs. 1 AO) und ab dem 01.01.2019 0,15 % (§ 238 Abs. 1a AO). Für die Berechnung wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.

Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10,00 € betragen.

Weitere mögliche Verzinsungen:

- Stundungszinsen (§ 234 AO),
- Hinterziehungszinsen (§ 235 AO),
- Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und
- Aussetzungszinsen (§ 237 AO).

Der Gesetzestext kann im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de> abgerufen werden.